

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Doberschütz

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl.S. 323) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (GVBl. S. 225) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.08.2010 mit Beschluss 91/2010 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen in der Rechtsträgerschaft der Gemeinde Doberschütz werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Die Inanspruchnahme begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich als Auftrag der ganzheitlichen Bildung, Erziehung sowie Betreuung nach § 2 SächsKitaG.

§ 3 Aufnahme

(1) Entsprechend dem in den Aufnahmegrundsätzen (§ 3 SächsKitaG) festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab 3 Jahre und dem bedarfsnotwendigen Angebot für Kinder 0 bis 3 Jahren werden Kinder in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Abschluss der 4. Klasse in der Kindertageseinrichtungen aufgenommen.

(2) Der Träger nach Anhörung des Elternbeirates (Elternmitwirkung § 5 SächsKitaG) die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest. Dabei sind die Bedürfnisse alleinerziehender Berufstätiger und in Ausbildung befindlicher Eltern besonders zu beachten. Es werden vorrangig Kinder mit dem ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Doberschütz berücksichtigt. Fremdkinder (Kinder aus anderen Gemeinden) können mit der Bestätigung der Wohnsitzgemeinde und der aufnehmenden Gemeinde aufgenommen werden. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leiterin der Kindertageseinrichtung die Aufnahme.

(3) Jedes Kind muss vor der Neuaufnahme in eine Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als vier Wochen vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Frühestens eine Woche vor Eintritt in die Kindereinrichtung ist das Freisein von ansteckenden Krankheiten ärztlich bestätigen zu lassen. Die Erziehungsberechtigten weisen ferner nach, dass das Kind über die Impfungen entsprechend den Empfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie verfügt oder erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(4) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sowie der Erklärung zur Anerkennung der Satzung. Die Antragsunterlagen und der Betreuungsvertrag werden den Erziehungsberechtigten von der Leiterin der Kindertageseinrichtung ausgehändigt.

§ 3a Aufnahme von Gastkindern

(1) Kinder können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Erkrankung oder Kur der Betreuungsperson) für eine vorübergehende Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen.

(2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Doberschütz betreut. Der Antrag ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 4 Kündigung

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Termin und endet im Hort nach Abschluss des 4. Schuljahres. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien nicht mit ein. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Doberschütz wechselt, hierbei bedarf es nur einer Änderung des Betreuungsvertrages.

(2) Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende nach Abs. 1 schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung kündigen.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung sowie die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigen Grund (außergewöhnliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeiträge oder mehr beträgt,
- b) im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die Geeignete ist,
- c) die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kita Battaune:	von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Kita „Landmäuse“ Doberschütz:	von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kita „Sonnenkäfer“ Mörtitz:	von 6.30 Uhr bis 16.45 Uhr
Kita „Storchennest“ Sprotta:	von 6.30 Uhr bis 16.15 Uhr

Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. Die Kinder sind bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindereinrichtung zu bringen. Bei Bedarf können abweichende Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung mit dem Träger vereinbart werden, auf Grundlage der Betriebserlaubnis.

(3) In der Zeit vom 24.12. bis einschließlich 01.01. sowie der Tag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Bei erhöhtem Bedarf wird eine Kindertageseinrichtung innerhalb der Gemeinde Doberschütz geöffnet.

(4) Muss die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, Baumaßnahme) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig davon unterrichtet. Eine zeitweise Betreuung in einer anderen Einrichtung der Gemeinde wird angeboten.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit einem Erzieher und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei einem Erzieher wieder ab. Die Aussichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Für die Hortkinder besteht für den Weg von der Schule zum Hort kein Anspruch auf eine Begleitperson durch das Personal der Kindertageseinrichtung.

Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtenbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(2) Sollen die Kinder den Hin- und Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(3) Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist jeweils eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen.

(4) Das Fernbleiben eines Kindes ist spätestens am gleichen Tag von den Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte anzuzeigen. Eine Abmeldung von der Essenteilnahme hat jeweils bis spätestens 7.30 Uhr zu erfolgen, da es sonst keine Rückerstattung des Essengeldes gibt.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (Krankheiten entsprechend des Infektionsschutzgesetzes) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet.

In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder bei Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung besucht werden.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung und die dazugehörigen Entgeltordnung (Elternbeitragssatzung) anzuerkennen, einzuhalten und die Beiträge bargeldlos zu entrichten (Überweisung oder im Lastschriftverfahren).

§ 7

Pflichten der Leitung / Erzieher der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten entsprechend dem Bedarf, Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung Doberschütz und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(3) Alle nicht in der Satzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.

Diese Hausordnung ist durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu erstellen. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung des Trägers.

§ 8 Elternmitwirkung

Die Erziehungsberechtigten wirken durch den Elternbeirat oder durch Elternversammlung bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung nach § 6 SächsKitaG mit.

§ 9 Versicherung

(1) Alle Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder sind gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Erziehungsberechtigten sofort zu melden, damit die Schadensregulierung erfolgen kann.

(2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

(3) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Erkrankung der Kinder

(1) Erkrankungen der Kinder sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können.

(2) Die Kinder sind vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, wenn von ihnen eine Infektionsgefahr ausgeht.

(3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung die Pflicht, den Träger und das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen umgehend in Kenntnis zu setzen.

(4) Medikamente werden nur in Ausnahmefällen (wenn lebensnotwendig oder in lebensnotwendigen Situationen) verabreicht, wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt und eine schriftliche Vereinbarung mit dem Erziehungsberechtigten getroffen wurde und diese bei der Leiterin hinterlegt wurde.


§ 11 Benutzungsentgelte

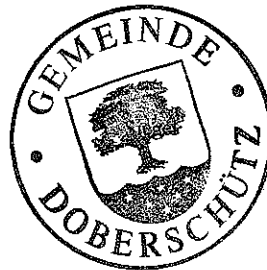
- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder der Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragssatzung erhoben.
- (2) Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages bei Übergang von Krippe zu Kindergarten bzw. Hort ist der Sachstand zum 1. des Monats.
- (3) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindereinrichtung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei krankheitsbedingtem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- (4) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt im Landratsamt Nordsachsen beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Erziehungsberechtigten des Kindes die Entgelt zu entrichten.
- (5) Bei einem Fristversäumnis gemäß § 4 Abs. 2 ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Doberschütz vom 16.09.1999 außer Kraft.

Doberschütz, d.26.08.2010


Märtz
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde am 17.09.2010
im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises
Nordsachsen öffentlich bekanntgemacht.
Doberschütz, den 17.09.2010